

Die Anforderung der Räume des Warenverkehrsbüros und der Erdölstelle im Hotel de l'Europe. Am 17. Mai d. J. hat das Wohnungsamt das Hotel de l'Europe, in dem das Warenverkehrsbüro und die österreichische Erdölstelle widerrechtlich ihre Büros untergebracht hatten, angefordert. Diese Anforderung wurde durch Entscheidung des Mietsenates vom 17. Juni rechtskräftig, worauf die Zuweisung erfolgte und die von der Gemeinde zu leistende Vergütung vom Mietsatze II bestimmt wurde. Gegen die Anforderung wurde sowohl vom Warenverkehrsbüro wie auch von der Erdölstelle die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Außerdem hat das Warenverkehrsbüro gegen die amtlich verfügte Räumung eine Besitzstörungsklage erhoben und gegen die Zuweisung und die Zinsbestimmung gleichfalls zwei Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Dass diese Flut von Rechtsmitteln und prozessualen Angriffsmitteln dem Wohnungsamte bei der Durchsetzung der Anforderung schwere Hindernisse in den Weg legte, ist offensichtlich. Die Besitzstörungsklage wurde vom Gerichte wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges bereits zurückgewiesen, ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof sowohl die Beschwerde gegen die Zuweisung der angeforderten Räume als auch die Beschwerde gegen die Bestimmung des Vergütungsbetrages ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen. Die Beschwerde des Warenverkehrsbüros gegen die Anforderung kommt demnach zur öffentlichen mündlichen Verhandlung. Ueber die Beschwerde der Erdölstelle gegen die Anforderung wurde die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil der Verwaltungsgerichtshof auf dem Standpunkt steht, die Erdölstelle sei eine staatliche Anstalt, weshalb vor Ausspruch des Anforderungserkenntnisses die Genehmigung des Bürgermeisters als Landeshauptmann einzuholen und das Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu pflegen gewesen wäre. Das Wohnungsamt, das sich zu diesem Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes nicht bekennt, da nach der Anforderungsverordnung diese beiden Erfordernisse nur dann notwendig sind, wenn es sich um von jeher für öffentliche Zwecke benützte Räumlichkeiten handelt, nicht aber, wenn erst solche Räume ohne Bewilligung der Behörde dem Wohnzwecke entzogen werden, hat trotzdem die vom Verwaltungsgerichtshof gerügten Mängel zu beseitigen getrachtet, und wird in Balde vor dem Mietsenate der Stadt Wien in einer neuerlichen Verhandlung Gelegenheit finden, seinen Rechtsstandpunkt zu vertreten. Damit dürfte endlich diese Angelegenheit ein für die Allgemeinheit befriedigendes Ende finden. Jedenfalls ist die Angelegenheit bezeichnend für die Schwierigkeiten, die das Wohnungsamt bei Durchführung seiner Anforderungen zu beklagen hat.